



Stellungnahme des VCI zum Entwurf der 17. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

- Das internationale Umfeld ist für freien Handel und Investitionen schwieriger geworden. Infolgedessen verfolgen die Europäische Kommission und die Bundesregierung die Strategie, in Konfliktfällen robuster auftreten zu können und resilienter zu werden. Auch der VCI sieht die Veränderungen im globalen Umfeld, zugleich ist die chemisch-pharmazeutische Industrie aber auch stark international engagiert. Unsere Branche setzt daher auf einen Instrumenten-Mix, der gewachsene Sicherheitsanforderungen mit Offenheit und einen regelbasierten Multilateralismus verbindet.
- Der VCI interpretiert die 17. VO zur Änderung der AWV als weiteren Schritt Umsetzung der EU-Investment Screening-VO. Der VCI hat die EU-VO im Grundsatz als Rahmen für nationale Screening Regime begrüßt. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher geboten. Deutschland sollte aber auf „gold plating“ verzichten, also nicht über den EU-Rahmen hinausgehen.
- Aus Sicht des VCI sollte der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Zentrum von Investitionskontrollen stehen. Der Tatbestand der „voraussichtlichen Gefährdung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit“ ist aus unserer Sicht weiterhin zu vage und führt zu Rechtsunsicherheit. Hier wäre eine Konkretisierung bzw. Einengung zielführend.
- Alte und neue Fallgruppen:
 - Wir haben aber zumindest Zweifel, inwieweit immer mehr und von Natur aus nicht präzise beschreibbare Fallgruppen das Ziel des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit effektiv und effizient unterstützen können. Gerade auch die im Entwurf enthaltenen Formulierungen der Fallgruppen (§55a) zeigen, dass eine sachgerechte Beschreibung generell und gerade in hochdynamischen Technologiefeldern schwierig ist, so dass Rechtsunsicherheiten über eine Meldepflicht zwangsläufig zunehmen werden.
 - Die neuen Fallgruppen haben einen starken Digital-Bezug, eine Betroffenheit der chemisch-pharmazeutische Industrie im Kontext der Digitalisierung ist aber möglich. Richtig war es aus unserer Sicht, keine Anwender der in den Fallgruppen definierten Technologien einzubeziehen. Dies sollte auch künftig unterbleiben.
 - Für die chemisch-pharmazeutische Industrie besonders relevant sind die neuen Fallgruppen 8 bis 11 des §55a (1), die bereits im Frühjahr im Kontext der Covid 19-Pandemie im Rahmen der 15. VO der AWV festgelegt wurden.
 - Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, zumindest für diese vier Fallgruppen nachträglich eine Befristung - in Analogie zur Gesetzgebung in Österreich – oder anderweitige Konditionierung bis zum Ende der Pandemie einzuführen.

- Begriffe wie „wesentliche Arzneimittel“ in Nummer 9 des §55a der AWW sind zu unspezifisch. Hier wären Präzisierungen für mehr Rechtssicherheit wünschenswert.
- **Hinzuerwerbe:**
 - Darüber hinaus lösen die Bestimmungen zu „Hinzuerwerben“ im Kontext des §56 Sorgen aus, da die neuen Regeln zu erheblichem Mehr-Meldeaufwand durch bereits kleine Anteilstransaktionen führen können, der aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum zusätzlichen angestrebten Sicherheitsgewinn stehen.
 - Aus Sicht des VCI wäre zu prüfen, ob ein Ansatz, der nur beim Überschreiten von Anteils-Schwellenwerten (z.B. 10%, 25%, 35%, ...) neue Meldungen erforderlich macht, eine pragmatische Alternative wäre.
- **Grundsätzliche Erwägungen und Länder-Scope:**
 - Abschließend wollen wir noch einmal auf die Bedeutung internationaler Investitionen für Wachstum und Beschäftigung, aber gerade auch für die internationale Vernetzung bei der Pandemie-Bekämpfung oder für Innovationen und Investitionen in die Bewältigung der Transformationsherausforderungen des Green Deal hinweisen. Ausländische Investitionen sind nicht in erster Linie ein Anlass zur Besorgnis, sondern ein unverzichtbarer Treiber für Innovationen und nachhaltiges Wachstum. Deutsche Chemie- und Pharma-Unternehmen sind stark im Ausland investiert. Gleichmaßen tragen ausländische Unternehmen über ihre Standorte in Deutschland zu Wertschöpfung, Beschäftigung und Innovationskraft hierzulande bei. Entscheidend ist, den Standort Deutschland für Investoren aus dem In- und Ausland attraktiv zu halten. Hierzu gehört auch, Genehmigungsverfahren – sei es für Finanztransaktionen oder für Sachanlageinvestitionen - schnell und effizient auszugestalten.
 - In diesem Kontext möchten wir in die Diskussion einbringen, ob künftig Ausnahmen für der EU eng auch sicherheitspolitisch verbundene Länder im Sinne einer Positivliste denkbar wären, so dass der die Investitionsfreiheit einschränkende Effekt des Investment Screening-Instrumente reduziert werden könnte.

Ansprechpartner: Dr. Matthias Blum, Leiter Bereich Außenwirtschaft
 Telefon: +49 (69) 2556-1415
 E-Mail: mblum@vci.de

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
 Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 rund 204 Milliarden Euro um und beschäftigte 462.000 Mitarbeiter.